

Vorlage Nr.: 39/1999/002		22.11.1999	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	DEZ III	07.12.1999	21
Kreistag	DEZ III	14.12.1999	20

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelhygienerechts des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die in Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechtes wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis ist zuständig für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Geflügel sowie die Hygieneüberwachung in Erzeuger-, Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Geflügelfleischbehandlungsbetrieben.

Im Kreis Recklinghausen gibt es z. Z. 20 Erzeugerbetriebe und 4 Zerlegungsbetriebe.

Für die insoweit vorzunehmenden Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht hat es bisher eine Satzung des Kreises Recklinghausen nicht gegeben. Die Gebührenerhebung für Überwachungsmaßnahmen gemäß dem Geflügelfleischhygienegesetz erfolgte nach der Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene des Bundes vom 24. Juli 1973.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	Gez.	Gez.	Gez.	Gez.
30	Gez.	Gez.		
20	Gez.			
14	Gez.			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Durch das Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1998 – Kostengesetz – hat der Landesgesetzgeber die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Satzungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene geschaffen.

Wegen der Kostendeckung wird in § 3 der Satzung von den EU-Pauschalen abgewichen.